



Laborordnung Alfred Krupp-Schülerlabor

(Kurzfassung für Lehrer und SchülerInnen)

1. Mit der Anmeldung zu einem Projekt wird die Laborordnung des Schülerlabors anerkannt.
2. Die anmeldende Lehrkraft verpflichtet sich, die SchülerInnen über den Inhalt dieser Laborordnung zu informieren.
3. Die Anmeldung zu einem Projekt ist bindend.
4. Im Falle von Verspätungen kann nicht gewährleistet werden, dass das Projekt vollständig durchgeführt werden kann. Die Reduktion des Projektumfangs obliegt dabei allein den Projektbetreuern.
5. Die Kosten für die Projekte werden zum Großteil vom Träger des Schülerlabors übernommen. Bei kurzfristiger Absage können die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
6. Das Personal des Schülerlabors ist weisungsbefugt und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
7. Während der Projekte muss immer eine schulseitige Begleitperson als Aufsicht anwesend sein.
8. Das Schülerlabor ist ein außerschulischer Lernort. Der Träger des Schülerlabors stellt dafür den technisch-/wissenschaftlichen Betriebsrahmen sicher. Die pädagogische Vor- und Nachbereitung, sowie die Verantwortung für situationsgerechte Disziplin und Aufmerksamkeit der Schüler während des Besuchs im Schülerlabor und insbesondere während des laufenden Projekts liegen bei den begleitenden Lehrkräften.
9. Im gesamten Laborbereich, d.h. in allen Laborräumen im Alfred Krupp-Schülerlabor, besteht Trink-, Ess-, Schmink- und Rauchverbot. Zum Essen und Trinken während der Pausenzeiten stehen das Foyer des Schülerlabors sowie Flure bzw. Cafeterien auf dem Campusgelände zur Verfügung. Sollten die SchülerInnen während der Mittagspause in der Cafeteria NC eine warme Mahlzeit zu sich nehmen wollen, ist dies von der Lehrkraft im Vorfeld dem Akademischen Förderungswerk (AKAFÖ) im Vorfeld mitzuteilen.
10. Im Laborbereich ist die zur Verfügung gestellte Schutzkleidung zu tragen. Insbesondere in den Sommermonaten sind die **SchülerInnen ausdrücklich vorher darüber zu informieren, dass festes und geschlossenes Schuhwerk und lange Hose im Laborbereich obligatorisch sind.** Taschen, Jacken, Mützen, Kappen oder Hüte müssen vor Betreten der Laborräume im Spind eingeschlossen werden. Wer aus religiöser Überzeugung stets ein Kopftuch trägt, kann dies grundsätzlich auch im Labor tun, sofern das Kopftuch aus schwer entflammbarem Baumwollgewebe besteht und eng anliegend getragen wird. Nichteinhaltung kann aus Gefährdungsgründen zum Ausschluss aus dem Labor führen.
11. Arbeitsplätze sind sauber und ordentlich zu halten. Chemikalien sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern und dürfen den Laborbereich nicht verlassen.
12. Alle Unfälle sind dem Personal des Schülerlabors zu melden. Notfallmaßnahmen werden vom Personal des Schülerlabors, bzw. seitens der Projektbetreuer entsprechend der allgemeinen Betriebsordnung des Schülerlabors veranlasst.